

Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung und Betrieb einer Holzhack-schnitzel-Verbrennungsanlage zur Erzeugung von Heizungswärme (Duobloq Energie GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag/ Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen
- Anlagensicherheit
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
- Abfälle/ Wirtschaftsdünger
- Arbeitsschutz/ Brandschutz/ Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
- Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA/ Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Darüber hinaus wurden folgende weitere Quellen einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems Sachsen-Anhalt (Stand 11/2023)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 11/2023)
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 11/2023)
- Stellungnahme des Referates 402.c vom 15.09.2023 und 407 vom 04.09.2023.

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Duobloq Energie GmbH betreibt zurzeit an der Fachhochschule Magdeburg eine Gasfeuerungsanlage, die durch eine Feuerungsanlage für Holzhackschnitzel ersetzt werden soll. Die bestehende Anlage soll nur noch redundant im Falle eines Betriebsausfalls der geplanten Anlage betrieben werden. Die geplante Feuerungsanlage für Holzhackschnitzel besteht aus zwei Verbrennungskessel mit je 1 .000 kW und dient der Erzeugung von Wärme für die Gebäude der Fachhochschule Magdeburg und zur Bereitstellung von Warmwasser. Für die Abgasableitung der Kessel werden zwei freistehende einzügige Schornsteine errichtet.

Für die Aufstellung der beiden Feuerungskessel und für die dazugehörigen Abluftreinigungsanlagen, wird eine zusätzliche Fläche neben dem Bestandsheizhaus ausgewiesen. Zusätzlich wird eine Fläche zur Bereitstellung der Hackschnitzel und eine Rangierfläche für die Brennholzanlieferung benötigt. Diese Flächen werden dem bestehenden Parkplatz entnommen, so dass hier keine unbebaute Fläche durch Versiegelung verändert wird. Die Bestandsheizanlage wurde bereits baurechtlich genehmigt am 07.12.1998.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich auf dem Parkplatz der Fachhochschule Magdeburg innerhalb des Stadtteils Herrenkrug. Das Betriebsgelände ist im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit besonderer Zweckbestimmung (S) ausgewiesen. Im Umfeld des Anlagenstandortes sind schutzbedürftige Nutzungen in Form von Schulgebäuden und Wohnnutzungen vorhanden (vgl. Kap. 5, Seite 3).

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das geplante Vorhaben ist unter die Nr. 1.2.1 der Anlage 1 UVPG einzustufen, so dass für diesen Anlagenbereich eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist.

4. Prüfmethode

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethode bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ umgibt den Standort von drei Seiten. In westlicher Richtung sind es 360 m bis zum FFH-Gebiet, in östlicher Richtung 600 m und in Richtung Norden 360 m. Bezüglich des FFH-Gebietes ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleien fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Abstand von ca. 300 m östlich zur Anlage befinden sich der Garnsee und eine Streuobstwiese. Ca. 900 m westlich der Verbrennungsanlage befinden sich die Weichholzaue der Alten Elbe sowie der Gehölzstreifen am Cracauer Anger. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Das Überschwemmungsgebiet der Elbe umgibt den Standort von drei Seiten. In westlicher Richtung sind es ca. 800 m bis zum Überschwemmungsgebiet, in östlicher Richtung ca. 300 m und in Richtung Norden 1,1 km. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen (z.B. Umweltzone, Luftreinhaltepläne o.ä.) bereits überschritten sind, sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebietes nicht vorhanden. Altablagerungen und Altlastenstandorte sind im Gebiet nicht bekannt.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben befindet sich in der Stadt Magdeburg, welche als Oberzentrum einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG darstellt. Die nächsten zusammenhängenden Siedlungsbereiche (Wohnbauflächen) befinden sich nördlich (ca. 50 m) und östlich (angrenzend) um den Anlagenstandort. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Angrenzend zur geplanten Feuerungsanlage befinden sich Baudenkmale (Herrenkrugpark, Kaserne, Villen). Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“

Angesichts der Entfernung (geringste Entfernung: 360 m) zum FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ sind keine relevanten Störungen oder Beeinträchtigungen gebietsbedeutsamer Tier- oder Pflanzenarten sowie eine Inanspruchnahme dieses Schutzgebietes zu erwarten. Die baubedingten Wirkungen sind auf den Zeitraum der Bauphase beschränkt. Die Schornsteinhöhenberechnung nach Nr. 5.5 der TA Luft (Stand: 9. Mai 2023) ergibt eine Schornsteinmindestbauhöhe von 22 m für beide Schornsteine. Gemäß Stellungnahme des Referates 402.c ist diese Berechnung nachvollziehbar. Obgleich der relativen

Nähe des FFH- Gebietes „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ von ca. 360 m zum Anlagenstandort, ist auf Grund der Geringfügigkeit der Emissionen und der Abluftableitung entsprechend den Anforderungen der Nr. 5.5.2 der TA Luft mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich des oben genannten Schutzobjektes (FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“) keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotopie nach § 30 BNatSchG

Eine Inanspruchnahme, der in Kapitel 5 genannten gesetzlich geschützten Biotopie ist aufgrund der Errichtung der Verbrennungsanlage in einer Entfernung von ca. 300 m nicht zu erwarten. Die baubedingten Wirkungen sind auf den Zeitraum der Bauphase beschränkt. Auf Grund der Geringfügigkeit der Emissionen und der Abluftableitung entsprechend den Anforderungen der Nr. 5.5.2 der TA Luft ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen (vgl. FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ oben).

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich der in Kapitel 5 genannten gesetzlich geschützten Biotopie keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Überschwemmungsgebiet Elbe

In Anbetracht der Entfernung der Anlage zum Überschwemmungsgebiet Elbe, kann eine Inanspruchnahme von Flächen im Überschwemmungsgebiet sowohl in der Bauphase als auch im späteren Betrieb der Anlage ausgeschlossen werden. Gleichfalls ist nicht zu erwarten, dass wassergefährdende Stoffe in das Überschwemmungsgebiet eingetragen werden (die Heizungsanlage wird über einen geschlossenen Wasserkreislauf betrieben, die neue Anlage wird auf einer bereits befestigten Parkplatzfläche errichtet). Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen für das Überschwemmungsgebiet der Elbe entstehen.

Stadt Magdeburg

Ogleich die Nähe der Wohnbauflächen zum Anlagenstandort, wird eingeschätzt, dass baubedingte Beeinträchtigungen von Anwohnern im Zuge der Errichtung der neuen Feuerungsanlage (Platzbefestigung, Fundamentarbeiten, Halleneinrichtung, Einfriedung, Aufstellung der Feuerungsanlage) aufgrund des relativ geringen Umfangs der Um- und Ausbaumaßnahme unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Da statt Gas zukünftig Holzhackschnitzel zur Verbrennung genutzt werden sollen, finden zusätzliche Transportvorgänge (Anlieferung von Holz) statt. Diese sind jedoch geringfügig, da sich der Anlieferverkehr werktags von 6 bis 18 Uhr und nur 1- bis 2-mal pro Woche stattfindet. Die geplante Halle soll auf bereits befestigter Fläche (Parkplatz) errichtet werden und ist mit Schallschutzpaneelen ausgestattet. Gemäß Schallimmissionsprognose vom 10. Mai 2023 sind keine nachteiligen Auswirkungen durch Lärmimmissionen zu erwarten.

Die neue Anlage ersetzt eine Altanlage, die seit dem Jahr 2000 in Betrieb ist. Eine Beeinträchtigung der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch

Luftverunreinigungen durch den Betrieb der Anlage ist nicht zu erwarten (Rauchgas-Reinigungstechnik nach neuestem Stand der Technik, die Bagatellmassenströme für die emittierten Luftschadstoffe Stickstoffoxide und Staub werden unterschritten, für Kohlenmonoxid und Gesamt- C kann anhand der Q/C- Verhältnisse mit Sicherheit von einer Irrelevanz ausgegangen werden). Ein Austreten von Gefahrstoffen in die Umwelt wird als sehr gering eingeschätzt (Anlage entspricht neuestem technischen Standard, geringe Volumina der Einzelbehälter). Die störfallrechtliche Einstufung der Biogasanlage ändert sich nicht.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf Zentrale Orte sowie die nächstgelegene Wohnbebauung hervorgerufen werden.

Baudenkmale

Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Baudenkmale (Herrenkrugpark, Kaserne, Villen) ist durch die Baumaßnahme bzw. des Betriebs der Feuerungsanlage da die Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen luftgetragenen Schadstoffe bzw. umweltrelevanten Emissionen verursacht (vgl. Stadt Magdeburg, oben) nicht zu erwarten.